

Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 17. August in Belgien vereinbarte Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 12. August 1923.

Die Löhne für die Woche vom 23. August bis zum 1. Sept. nach der Berliner Vereinbarung vom 23. Aug. steigen die Löhne für die Woche vom 20. August bis zum 1. Sept. gegenüber den Löhnen für die Woche vom 19. bis zum 22. August um den Prozentsatz, der sich aus der Prozentualerhöhung der Reichsindexziffer vom 27. August gegenüber der Reichsindexziffer vom 20. August ergibt. Da die Reichsindexziffer vom 20. bis zum 27. August um 57 Prozent gestiegen ist, so erhöhen sich im gleichen Verhältnis auch die Löhne. Für die Woche vom 20. August bis zum 1. Sept. betragen demnach die Teuerungszuschläge: a) für Arbeiterarbeiten und für Saunna-Virginia an/ant bei bisherigen 2 699 900 Prozent 4 739 900 prozent; b) für Arbeiterarbeiten an/ant bei bisherigen 2 900 900 Prozent; c) gerade und halbfertige Stummen, und Rietaarben an/ant bei bisherigen 2 699 900 Prozent 4 288 900 Prozent.

Die sich daraus für die Woche vom 20. August bis zum 1. September ergebenden Löhne betragen für Arbeiterarbeiten und Saunna-Virginia das 47,10fache und für Zellulosearbeiten, gerade und halbfertige Stummen, Virginia und Rietaarben das 42,380fache der Reichsindexziffer 1923 (das sind die in den gedruckten Bezirksarlisten enthaltenen Löhne).

Die Mindere Verhandlungen und die Erträge. Die Kollegen, deren Aufgabe es ist, Lohnverhandlungen zu führen, haben im Laufe der Zeit schon mehrfach erklärt und sind auf alle Verhandlungen zurückgekehrt. Der Unternehmer mit einem Pachtvertrag, der sich jedoch die Zigarrenfabrikation am 6. September im Mindere erklärt hat, was bisher das gemeinsame ist. Von vornherein erklärten sie, daß ein Lohn-erhöhung für die Woche vom 2. bis zum 8. September nicht in Frage kommen könne, da die „Kasse“ der Zigarren in den letzten Wochen, die Rollens der Tabakblätter, Schwierigkeiten und Kapitalmangel nicht aufweisen. Außerdem müßten die Löhne wieder für eine Dauer von vierzehn Tagen vereinbart werden, da sonst jede Kalkulation unmöglich sei. Daß die Zigarrenfabrikanten bei dieser Gelegenheit den Versuch machten, aus der ansehnlichen fassen Anzeiger vom 20. August für sich Kapital zu schlagen, überließ man sich nicht, unter allen Umständen eine Anpassung der Lohnforderung an die Steigerung der Anzeiger für die Lebensverhältnisse verbinden und alle vorhandenen Schwierigkeiten auf Rollen der Arbeiter, durch eine Herabdrückung des Reichslohnes überwinden. Es versteht sich von selbst, daß die Arbeitervertreter mit ihrer Meinung über das Vorgehen der Unternehmer nicht hinter dem Bergsteine und das sagten und forderten, was im Interesse der Zigarrenarbeiter gesagt und gefordert werden mußte. Neben einer ausreichenden Entlohnung verlangten sie die Einführung einer einheitlichen Lohnnorme, um so zu erreichen, daß die Zigarrenarbeiter schneller als bisher in den Besitz ihres verdienten Lohnes kommen. Eine Einigung über dieses Verlangen ist bis jetzt noch nicht erzielt. Es muß aber bei der in Belgien vereinbarten halbmonatlichen Lohnzahlung beachtet, daß der Lohnzeitpunkt noch lange und teilweise ersteten Verhandlungen eine Erhöhung der in der Woche vom 20. August bis 1. September gezahlten Löhne um rund 60 Prozent für die Woche vom 2. bis zum 8. September vereinbart. Die Vereinbarung lautet folgendermaßen:

Art. 1.
Zum Reichstarifvertrag für die Zigarrenindustrie vom 12. August 1923.
Die bestehenden Teuerungszuschläge vom 8. Sept. 1923. Die bestehenden Teuerungszuschläge vom 27. August 1923 für Arbeiterarbeiten 4 700 000 Proz., für Zellulosearbeiten und Stummen 4 288 900 Proz., werden erhöht, so daß insgesamt an Teuerungszuschlägen zu zahlen sind für:
a) Arbeiterarbeiten und Saunna-Virginia vom 2. bis einschließlich 8. Sept. 1923. 6 990 900 Proz.;
b) Zellulosearbeiten, gerade und halbfertige Stummen, Virginia und Rietaarben vom 2. bis einschließlich 8. Sept. 1923. 4 288 900 Proz.
Mindere, den 6. September 1923. Unterschriften.
An demselben und früheren Löhnen für die neuen Löhne errechnen, indem man die Reichsindexziffer 1923 (das sind die in den gedruckten Bezirksarlisten enthaltenen Löhne) vervielfacht, und zwar für Arbeiterarbeiten und Saunna-Virginia um das 70,00fache und für Zellulosearbeiten um das 63,00fache.
Der Verlauf der Mindere Verhandlungen zeigt den Zigarrenarbeitern auf eine neue, wie nötig sie ihre gemeinschaftliche Organisation haben. Eine Verhandlung hätten sie in jeder Woche vom 2. bis zum 8. September keine Meinungsbekundung bekommen. Die Kollegen für die Zigarrenarbeiter werden sich hieraus von selbst Gewinnung der Unorganisierten, gemeinschaftliche Disziplin und Zahlung eines Stundenlohnes als Verbandsbeitrag.

Die nächsten Lohnverhandlungen finden am 13. September in Osnabrück statt.
So wird's gemacht!
Der bekannte pünktliche Wind weht uns das Rundschreiben Nr. 45 der Bezirksgruppe 11 des N. d. Z. (Verband süddeutscher Zigarrenarbeiter, Eich Mannheim) aus den Tisch, das vom 24. August 1923 datiert ist und folgenden Wortlaut hat:

An unsere Mitglieder!
1. Betr.: Belgischer Tarifvertrag vom 17. 8. 1923. Sind überlassen mit Anlage 18 zum Reichstarifvertrag, monoch für die Woche vom 12. bis 18. August die Löhne um 100 Prozent erhöht werden. Wir bitten gegen diese Vereinbarung Protest einzulegen, erhalten jedoch keinen dringenden Bescheid, daß diese Vereinbarung verbindlich erklärt ist. Es ist deshalb die sich für die kommende Woche ergebenden Mehrerträge sofort zur Ausschüttung zu bringen.
2. Erhöhung der Reichsindexziffer für die Woche vom 19. bis 25. August.
3. Teuerungszuschläge für die laufende Woche:
für Arbeiterarbeiten 2 699 900 %
für Zellulosearbeiten und Stummen 2 699 900 %
Unterschriften.

Dieses Rundschreiben über den Tabakarbeiter im Gebiete des süddeutschen Zigarrenfabrikantenverbandes eine Erklärung macht, warum sie so lange auf die in diesem Rundschreiben festgesetzte von 100 Prozent werten mußten. Die Leistung der Reichsindexziffer 11 des N. d. Z. hatte diesmal von der sonst üblichen Leistungsbekundung richtigung der Mitglieder über die abschließende Lohnvereinbarung Abstand genommen und dafür — Vorteil gegen die andere Vereinbarung eingehandelt. Wärdten die Tabakarbeiter in diesem Falle, wie sie mit dem unangenehmsten niedriger war, als je zuvor, auskommen. Was braucht sich eine Reichsindexziffer des N. d. Z. um das Vielfache der Tabakarbeiter zu kümmern? Sie hat ihre Pflicht getan, wenn sie ihre Unentschiedenheit nachweist, indem sie von Zeit zu Zeit den „stärksten Mann“ mit und so den Tabakarbeitern immer wieder den Weg weist, erbringt, wie nötig sie eine gemeinschaftliche Organisation brauchen. Wir könnten für diese Zukunftsarbeit dankbar sein, wenn sie nicht von den Zigarrenarbeitern mit Furcher und Gleichgefühl werden milkte.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen verlässiger Natur. Wir haben es bisher vermieden, leitende Funktionen im Arbeiterverbande neben der Handlung und Beschlüsse ihrer Organisation anzuweisen, weil wir wissen, daß sie nur die ausführenden Organe sind und jede Organisation die Leistung hat, die sie verdient. Bei dieser Leistung soll es auch in Zukunft bleiben. Wenn wir von diesem Standpunkt einmal absehen, dann müssen hierfür schon zureichende Gründe vorhanden sein, und die werden uns in diesem Briefe vorzuführen. Es sind dies die in Nr. 45 der Reichsindexziffer 11 des N. d. Z. ist auch von Partei Dr. Erich Mayer mit unterzeichnet, der bis vor nicht langer Zeit Vorsitzender der Reichsindexziffer der Zentralen Zigarrenarbeiter war. Wir erlauben uns nun die folgenden Bemerkungen des Zentralen Tarifauschusses festzusetzen. Wir sind in der Lage, die Reichsindexziffer gegen das Tarifrecht anzuregen? Zu dem letzten gegen das Tarifrecht noch einmal in reiferer Erwägung steht, es ist sich um den Reichsindexziffer, doch müssen wir immer es ist, tarifliche Vereinbarungen aufzuheben zu bringen, wie wir es nicht wollen, es ist — soll ein und zwei des Tarifrechtes nicht abläßt in die Brüche gehen — daß die einmal getroffenen Vereinbarungen nur auch von beiden Parteien erfüllt werden dürfen. Ober bei der Reichsindexziffer mit unterzeichnet, um den Beweis zu liefern, daß der Reichsindexziffer bleiben kann, auch wenn man eine Reichsindexziffer der Zentralen Tarifauschusses gesehen ist?

Aus der Kantabakindustrie.
Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 15. August 1923 in Dresden vereinbarte Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 1. Dezember 1922 mit Wirkung vom 23. August 1923.

Die Verhandlungen, die am 2. September in Eisenach stattfanden, führten zu einer Vereinbarung, die folgenden Wortlaut hat:

1. Lohnvereinbarung vom 2. September 1923.
Auf die dem 2. September 1923 vorhergegangene letzte Wochenlohnzahlung wird eine sofort auszuhaltende Nachzahlung von 50 v. H. dieser Wochenlohnzahlung gewährt.
2. Die tariflichen Stundenlohnätze für den Monat September betragen 157 v. H. der für die Zeit vom 23. bis 31. August 1923 durch die Vereinbarung vom 10. August 1923 festgesetzten tariflichen Stundenlöhne.
3. Diese Grundlöhne erhöhen sich für die Zeit vom 1. mit 7. September 1923 um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 8. September gegenüber der Reichsindexziffer vom 27. August.
4. Die Löhne in der Zeit vom 8. mit 14. September erhöhen sich gegenüber den Löhnen der Woche vom 10. September, die Löhne in der Zeit vom 15. mit 21. Sept. um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 17. September, die Löhne in der Zeit vom 22. mit 28. Sept. um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 24. September.
5. Gemäß mit der Mitte der Lohnwoche hat eine Vorauszahlung in Höhe von 50 v. H. des für die Woche auszuhaltenden Lohnes zu erfolgen.
6. Die Errechnung der Löhne erfolgt in der Weise, daß die Löhne der Dreißigsten I um die auf ganze Ziffern abgerundete prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer (bis 0,40 nach unten, von 0,5 ab nach oben) erhöht und nach demselben Prinzip der Dreißigsten I die Löhne der übrigen Dreißigsten erhöht werden.
7. Die jeweils errechneten Tariflöhne sind auf 100 M. abzurunden, außerdem Beträge unter 50 M. wegzulassen, Beträge von 50 M. an aufzurunden sind.
8. Die Wochenlohnzahlungen sind auf 1000 M. abzurunden, Beträge unter 500 M. fallen weg, Beträge von 500 M. an werden aufgerundet.
Eisenach, den 2. September 1923.
Diese Vereinbarung ist klar und eindeutig abgefaßt, daß sich jedes Wort der Vereinbarung erklärt. Wir begnügen uns deshalb mit der Bekanntgabe der Stundenlöhne für die Zeitperiode vom 1. bis zum 7. September, die sich aus der Steigerung der Reichsindexziffer vom 27. August bis zum 8. September ergeben. Die Steigerung beträgt 56 (56,9) Prozent. Demnach betragen die Stundenlöhne vom 1. bis zum 7. September:

Die Arbeiter im Dist. I Dist. II Dist. III Dist. IV Dist. V
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

Aus der Zigarettenindustrie.
Die Arbeitgeber haben den Hauptvertrag vorergründig geschlossen.
Bei dem am 22. und 30. August in Dresden festgesetzten Verhandlungen über die Ausgestaltung des Hauptvertrages ist es zu einer einseitigen Entscheidung darüber, ob das letzte Vertragsverhältnis in der Zigarettenindustrie nach dem 30. September aufrechterhalten werden kann und, wenn ja, unter welchen Bedingungen, noch nicht gekommen. Wohl ist es gelungen, über eine Reihe von Bestimmungen eine Verständigung zu erzielen. In den meisten Fällen konnte die festgesetzte Forderung beibehalten werden und so Verhandlungen voranzutreiben wurden, waren sie mehr abgeklärter Art. In keinem Verhandlungspunkt ist es jedoch über die Fragen des Arbeitszeit, des Urlaubes und der Bezahlung der Krankentage gekommen. Die Zigarettenfabrikanten wollten unter

allen Umständen ihre Verschlechterungsanträge, von denen wir in Nr. 27 des „Zahar-Vertr.“ Kenntnis gegeben haben, zur Anerkennung bringen, und als ihnen das nicht gelang, kündigten sie vorläufig den Hauptvertrag. Daß die Arbeitgebervertreter sich auf die Verschlechterungsanträge der Arbeitgeber nicht eingelassen haben und nicht einlassen konnten, bedarf keiner weiteren Begründung. Um aber trotzdem alle Verhandlungsmöglichkeiten auszunutzen, hat sich die Kommission vereinbart, daß eine noch zu vereinbarenden unparteiische Schlichtungsstelle über die kritischen Punkte gemeinsam angerufen wird. Die von den Arbeitgebervertretern abgegebene Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Die Verhandlungsmittel der Arbeitnehmer erklärt, daß sie eine Verschlechterung der bisherigen tariflichen Bestimmungen über Arbeitszeit, Urlaub und Bezahlung der Krankentage nicht zulassen können.
Angesichts der dauernden vom verlässlichen Arbeitssicherheit und der großen Zahl möglicher Arbeitsschritte in der Industrie lehnt die Arbeitnehmerseite eine Verschlechterung der bestehenden tariflichen Bestimmungen ausdrücklich ab.
Da die Arbeitgeberseite glaubt, auf die von ihr gestellten Verschlechterungsanträge nicht verzichten zu können, hätte eine Schlichtungsstelle nicht möglich sein.
Die Arbeitnehmerseite erklärt sich damit einverstanden, daß eine noch zu vereinbarenden unparteiische Schlichtungsstelle über die kritischen Punkte gemeinsam angerufen wird.
Durch regelmäßige und pünktliche Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge, durch gerechtfertigte Disziplin und durch Gewinnuna etwa noch vorhandener Unorganisierten wird die Zigarettenarbeitervertreter dafür sorgen müssen, daß der Deutsche Zigarrenarbeiter-Verband für alle Gewerkschaften gewirkt bleibt. Jeder der weiteren Gang der Dinge werden wir laufend berichten.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.
Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 30. Juli 1923 in Berlin vereinbarte Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 1. Dezember 1922 mit Wirkung vom 23. August 1923.

Die Verhandlungen, die am 2. September in Eisenach stattfanden, führten zu einer Vereinbarung, die folgenden Wortlaut hat:

1. Lohnvereinbarung vom 2. September 1923.
Auf die dem 2. September 1923 vorhergegangene letzte Wochenlohnzahlung wird eine sofort auszuhaltende Nachzahlung von 50 v. H. dieser Wochenlohnzahlung gewährt.
2. Die tariflichen Stundenlohnätze für den Monat September betragen 157 v. H. der für die Zeit vom 23. bis 31. August 1923 durch die Vereinbarung vom 10. August 1923 festgesetzten tariflichen Stundenlöhne.
3. Diese Grundlöhne erhöhen sich für die Zeit vom 1. mit 7. September 1923 um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 8. September gegenüber der Reichsindexziffer vom 27. August.
4. Die Löhne in der Zeit vom 8. mit 14. September erhöhen sich gegenüber den Löhnen der Woche vom 10. September, die Löhne in der Zeit vom 15. mit 21. Sept. um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 17. September, die Löhne in der Zeit vom 22. mit 28. Sept. um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 24. September.
5. Gemäß mit der Mitte der Lohnwoche hat eine Vorauszahlung in Höhe von 50 v. H. des für die Woche auszuhaltenden Lohnes zu erfolgen.
6. Die Errechnung der Löhne erfolgt in der Weise, daß die Löhne der Dreißigsten I um die auf ganze Ziffern abgerundete prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer (bis 0,40 nach unten, von 0,5 ab nach oben) erhöht und nach demselben Prinzip der Dreißigsten I die Löhne der übrigen Dreißigsten erhöht werden.
7. Die jeweils errechneten Tariflöhne sind auf 100 M. abzurunden, außerdem Beträge unter 50 M. wegzulassen, Beträge von 50 M. an aufzurunden sind.
8. Die Wochenlohnzahlungen sind auf 1000 M. abzurunden, Beträge unter 500 M. fallen weg, Beträge von 500 M. an werden aufgerundet.
Eisenach, den 2. September 1923.
Diese Vereinbarung ist klar und eindeutig abgefaßt, daß sich jedes Wort der Vereinbarung erklärt. Wir begnügen uns deshalb mit der Bekanntgabe der Stundenlöhne für die Zeitperiode vom 1. bis zum 7. September, die sich aus der Steigerung der Reichsindexziffer vom 27. August bis zum 8. September ergeben. Die Steigerung beträgt 56 (56,9) Prozent. Demnach betragen die Stundenlöhne vom 1. bis zum 7. September:

Dist. I	Dist. II	Dist. III	Dist. IV	Dist. V
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

Rundschau.
Die neuen Postgebühren.
Am 1. September gelten innerhalb Deutschlands folgende Postgebühren:

30 Pf. Karten im Ortsverkehr 15 000 M., im Fernverkehr 30 000 M.
Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 30 000 M., bis 100 Gr. 45 000 M., bis 250 Gr. 75 000 M., bis 500 Gr. 90 000 M., im Fernverkehr bis 20 Gr. 75 000 M., bis 100 Gramm 100 000 M., bis 250 Gr. 120 000 M., bis 500 Gr. 140 000 M.
Druckfachen bis 25 Gr. 15 000 M., bis 50 Gr. 30 000 M., bis 100 Gr. 45 000 M., bis 250 Gr. 75 000 M., bis 500 Gr. 90 000 M., bis 1 Kilogr. 110 000 M.
1 Pf. Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gr. 15 000 M., bis 100 Gr. 30 000 M., bis 250 Gr. 45 000 M., bis 500 Gr. 60 000 M., bis 1 Kilogr. 110 000 M.
2 Pf. Briefe bis 1 Kilogr. 150 000 M.